

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

18 (13.4.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 13. April 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Den Vollzug des neuen Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, h. i. des Abschnitts B, Gütertransport.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 16176 B.

Den Vollzug des neuen Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, h. i. des Abschnittes B, Gütertransport betreffend.

Zu Anslchlusse an die allgemeine Verfügung vom 15. März d. J. Nr. 13480 B (Verordnungsbl. Nr. 12) werden zum Vollzuge des neuen Betriebs-Reglements für den inneren Verkehr auf den Großherzoglichen Eisenbahnen bezüglich des Abschnittes B, Beförderung von Gütern, nachstehende besondere **Dienstvorschriften** erlassen, in welche der Vollständigkeit und der Uebersichtlichkeit wegen auch mehrere schon bestehende Vorschriften aufgenommen sind:

B. Beförderung von Gütern.

Zu §. 2.

1. Sowohl der den Frachtbrief begleitende wie der bei der Expedition verbleibende Revers hat die volle Unterschrift des Versenders zu tragen.

Vom Vorhandensein der Reverso ist jeweils in den Frachtkarten besondere Vormerkung zu machen.

Für allen Schaden, welcher der Verwaltung aus der Nichterhebung oder aus der mangelhaften Beschaffenheit, sowie aus der unterlassenen Aufbewahrung oder Vormerkung eines Reverses entsteht, wird die betreffende Güterexpedition haftbar gemacht werden.

Zu §. 3.

2. Zu II A Ziffer 12. Geldsendungen dürfen nur mit denjenigen Zügen befördert werden, welche für den Eilguttransport besonders eingerichtet sind. Dabei sind vorzugsweise solche Züge zu benutzen, welche eine directe Beförderung bis zur Bestimmungsstation gewähren, damit Umladung und Aufenthalt auf Zwischenstationen möglichst vermieden werden.

Die Geldsendungen sind in der Regel dem Eilgutpacker (nicht dem Gepäckschaffner) zu übergeben und stets in denjenigen Wagen des betreffenden Zuges zu verladen, in welchem der betreffende Eilgutpacker oder Gepäckschaffner sich während der ganzen Fahrt unausgesetzt aufzuhalten hat.

Bei etwaigem Uebernachten des Zuges müssen die mit demselben folgenden Tages weiter zu befördernden Geldsendungen Behufs ihrer sicheren Aufbewahrung während der Nacht an den Stationsbeamten gegen Bescheinigung übergeben werden.

Die Bescheinigung über die Abgabe und die Uebergabe von Geldsendungen hat in folgender Weise stattzufinden:

A. Beim Transport mit Eilgüterzügen:

- a. Die Sendungen sind durch die Versandterpeditionen unter Bezeichnung des Geldwerthes in das Bescheinigungsbuch für den Güterversandt einzutragen.
- b. Der übernehmende Eilgutpacker bescheinigt den Empfang und hat die Sendungen ebenfalls unter Werthsangabe in seinem Abgabennachweis für übergebene Frachtkarten einzutragen und sich bei der Empfangsstation durch den übernehmenden Expedienten, oder, falls die Sendungen direct auf eine Anschlußlinie übergehen, durch den übernehmenden Packer Bescheinigung ertheilen zu lassen.
- c. Bei dem Uebergang auf fremde Anschlußbahnen sind die Sendungen in die Uebergangsnachweise unter Geldwerths-Bezeichnung einzutragen und durch den Uebernehmenden besonders zu bescheinigen.

B. Bei Transport mit Zügen, bei denen ausnahmsweise Eilgutbeförderung gegen doppelte Eilguttaxe stattfinden darf:

- a. Der Eintrag in das Bescheinigungsbuch für den Güterversandt hat wie ad A. a. zu geschehen.
- b. Die Güterexpedition übergibt die Sendungen an die Gepäckexpedition gegen Bescheinigung.
- c. Die Gepäckexpedition übergibt die Sendungen, unter Eintrag mit Werthsangabe in das Gepäck- und Kartenverzeichnis, gegen Bescheinigung an den Gepäckschaffner.
- d. Der Gepäckschaffner hat sich von der Abstoßexpedition Bescheinigung im Gepäck- und Kartenverzeichnisse ertheilen zu lassen.

C. In allen Fällen darf die Bescheinigung nicht mit Bleistift, sondern muß mit Tinte vollzogen werden.

Zu §. 4.

3. Die durch Ausdrückung des Expeditionsstempels vollzogene Annahme des Frachtbriefes begründet eine Rechtsvermuthung für den Empfang des darin verzeichneten Gutes und gilt als Abschluß des Frachtvertrags.

Es hat daher der Annahme und Abstempelung des Frachtbriefes eine genaue Prüfung desselben bezw. des Gutes voranzugehen. Dabei ist sich zunächst zu verlässigen, ob nicht irgend welche Bestimmungen des Reglements der Annahme des Gutes (siehe §§. 2, 3, 10 des Reglements) oder des Frachtbriefes (siehe §. 5 des Reglements) entgegenstehen.

Sodann hat sich die Prüfung, soweit thunlich, auf die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit der darin verzeichneten Waare zu erstrecken, wobei jedoch in nachstehender Weise verschieden zu verfahren ist, je nachdem es sich um Einzelsendungen oder um Wagenladungsgüter handelt.

Bei einzelnen Colli ist jederzeit eine genaue Vergleichung des Frachtbriefes mit der Sendung nach Stückzahl und Gewicht (siehe unten Ziffer 14) vorzunehmen, und ist der Frachtbrief nur anzunehmen bzw. abzustempeln, wenn sämtliche darin verzeichnete Colli abgeliefert sind. Auf das Versprechen der Nachlieferung ist sich unter keinen Umständen einzulassen, vielmehr ist beim Fehlen eines Stückes der vom Versender beglaubigte Strich der betreffenden Position des Frachtbriefes oder die Ausstellung eines neuen Frachtbriefes zu verlangen.

Auch bei Wagenladungsgütern darf die Annahme und Abstempelung des Frachtbriefes immer erst nach völlig beendeter Verladung erfolgen. Eine bahnsseitige Prüfung aber, ob der Versender oder seine Leute bzw. die in seinem Auftrage handelnden Bahnarbeiter auch wirklich die im Frachtbrief etwa verzeichnete Stückzahl der Waare verladen haben, findet bei diesen Gütern nicht statt. (Wegen Nachwägung derselben siehe unten Ziffer 15.)

4. Die bisher gestattet gewesene aushilfsweise Ausfertigung von Frachtbriefen durch Güterabfertigungs-Beamte oder sonstige Bedienstete der Güterexpeditionen an Stelle der Aufgeber wird hiermit, nachdem die seither bestandene Erlaubniß zu Unzuträglichkeiten geführt hat, ausdrücklich untersagt. Ebenso haben sich diese Beamten bzw. Bediensteten des Eintrages einzelner Angaben in die Frachtbriefe z. B. des Gewichts, der Unterschrift u. dgl. strenge zu enthalten.

Beamte, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden für alle daraus für die Verwaltung entstehenden Nachtheile haftbar erklärt und haben unter Umständen außerdem noch dienstpolizeiliches Einschreiten zu gewärtigen.

Zu §. 5.

5. Die Aufgabestationen sind dafür verantwortlich, daß die von ihnen angenommenen Frachtbriefe den Bestimmungen dieses Paragraphen nebst Zusätzen nicht widersprechen.

Die Frachtbriefformulare müssen mit der Firma der Druckerei, aus welcher sie hervorgegangen, versehen sein.

6. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die vollständige und deutliche Ausfüllung der Frachtbriefadresse zu richten. Frachtbriefe, deren Adresse nicht deutlich geschrieben oder in der Weise unvollständig ist, daß die Eisenbahnstation, wo der Abstoß stattfinden soll, sowie die Bezeichnung der Bahn, an welcher dieselbe gelegen ist, sich nicht angeben finden, dürfen nicht angenommen werden, sondern sind den Versendern zurückzugeben. Entsteht durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung eine Fehlspeedition, so wird gegen den schuldigen Annahmebeamten mit Ordnungsstrafe eingeschritten.

7. Die Versender, welche von der Bestimmung der Zulassung von Frachtbriefen mit gedruckter oder gestempelter Unterzeichnung, anstatt mit eigenhändiger Unterschrift des Namens Gebrauch machen wollen, haben der betreffenden Güterexpedition ein mit dem Aufdruck oder Stempel, den sie benützen wollen, versehenes Frachtbriefformular nebst einem

dahin lautenden Revers zu übergeben, „daß sie die Beweiskraft aller derart gezeichneten Frachtbriefe ganz ebenso anerkennen, als wenn dieselben einzeln mit ihrer eigenhändigen Unterschrift versehen wären“.

Gedruckte Revers-Formulare zur Benützung für diejenigen Geschäftsleute, welche sich derselben unter vorstehender Bedingung bedienen wollen, können durch Vermittelung der Bezirksstellen bezogen werden.

8. Bei Berechnung der Conventionalstrafe für unrichtige Gewichts- oder Inhalts-Angabe findet zum Zwecke der Uebereinstimmung mit den Vorschriften anderer Bahnen und Verbände ein von dem bisherigen verschiedenes Verfahren statt (siehe Zusatz 5 zu §. 5 und Zusatz 8 zu §. 7 des Reglements). Die in letzterem Paragraphen erwähnte Conventionalstrafe ist nur anzusetzen, wenn das Mehrgewicht der Sendung 5% der Tragfähigkeit des Wagens übersteigt. Selbstverständlich ist in allen Fällen die Frachtdifferenz nachzutragen.

Das zur Feststellung eines Conventionalstraffalles von der entdeckenden Gütere Expedition aufzunehmende und der vorgesezten Bezirksstelle vorzulegende Protokoll muß, je nachdem die Entdeckung auf der Aufgabe- oder Bestimmungsstation oder auf einer zwischenliegenden Uebergangstation stattgefunden hat, durch den Absender oder Empfänger bezw. durch Bevollmächtigte derselben oder nöthigenfalls durch zwei Zeugen unterschriftlich bestätigt werden. Die Bezirksstelle erläßt sofort das sog. „Conventionalstrafenerkenntniß“, d. h. den Ausspruch der Verwaltungsbehörde, daß und aus welchen Gründen sie den Ansatz einer Conventionalstrafe in dem jeweils nach Gulden und Kreuzern anzugebenden Betrag für gerechtfertigt erachte.

Findet nach Feststellung des Straffalles noch eine Weiterendung des Gutes statt, so ist dem Frachtbriefe Abschrift des Protokolls nebst Conventionalstrafenerkenntniß beizuhängen und der Strafbetrag als dienstliche Nachnahme zu Lasten des Gutes in Aufrechnung zu bringen.

Ohne Bezahlung oder anderweite genügende Sicherstellung der Strafe (durch Pfand, Bürgschaft und dergl.) darf das Gut nicht an den Empfänger abgeliefert werden.

Der Strafbetrag ist sofort nach der Erhebung an die Stationscasse am Orte des Bahnamts abzuliefern.

Hievon erhält, soweit dieser Betrag nicht etwa in Folge Verwaltungsrecurses oder gerichtlichen Urtheils gemindert oder das Erkenntniß ganz aufgehoben wird, der Anzeiger, dessen Person sofort zu constatiren ist, ein Drittel als Anzeigegebühr zugewiesen.

9. Die Ausstellung anderer Empfangsbescheinigungen als durch Duplicatfrachtbriefe findet nicht statt. Die Bescheinigung wird dadurch vollzogen, daß, gleich wie dem Originalfrachtbrief, auch dem mit dem Worte „Duplicat“ zu versehenen Duplicatfrachtbriefe nach genauer Vergleichung desselben mit dem Original der Datumstempel der Expedition aufgedrückt und derselbe sodann dem Aufgeber ausgefolgt wird.

10. Bei Anwendung des durch das neue Betriebs-Reglement auch für Wagenladungsgüter vorgeschriebenen weißen Frachtbriefes bleibt es dem Versender durchaus frei-

gestellt, ob er die Stückzahl der Wagenladungsgüter im Frachtbriefe näher bezeichnen will oder nicht.

11. In Bezug auf die sonstige Behandlung der Wagenladungsgüter verbleibt es bei nachstehenden Bestimmungen:

a. Ein Frachtbrief soll nur die Ladung je eines Wagens bezw. nicht mehr als 200 Centner umfassen, es sei denn, daß sich derselbe auf eine untheilbare Sendung wie z. B. Langholz bezieht, die wegen ihrer Länge mehr als einen Wagen in Anspruch nimmt, oder daß durch die Trennung einer Sendung auf mehrere Frachtbriefe bei Gütern, für welche die bewilligte und tarifmäßige Wagenladungsfracht an die Bedingung der Auslieferung eines Minimalquantums von 100 Centnern per Sendung geknüpft ist, die Wagenladungsfracht aufgehoben würde und die Taxe für Einzelgüter in Anwendung kommen müßte.

Auch in solchen Fällen soll jedoch ein Frachtbrief nicht mehr als die Ladung von 2 Wagen umfassen.

b. Auf einer und derselben Frachtkarte soll, mit Ausnahme der unter a. bezeichneten Fälle, nur die Ladung je eines Wagens und keinesfalls mehr als die Ladung von 2 Wagen vorgetragen werden.

c. Wird von einem und demselben Versender an einen und denselben Empfänger gleichzeitig eine die Tragfähigkeit eines Wagens überschießende Menge aufgeliefert, so ist der überschießende Gewichtstheil als eine weitere Sendung zu betrachten und hierüber ein besonderer Frachtbrief auszustellen.

Die Einhaltung dieser letzteren Bestimmung ist bei Gütern der Classen D und E. besonders aus dem Grunde unerläßlich, weil der überschießende Gewichtstheil einer anderweiten Tarifierung unterliegt, sei es, daß für denselben die Taxe für Einzelgüter oder die hinsichtlich der Hauptsendung nächst höhere Wagenladungstaxe in Berechnung zu kommen hat.

Zu §. 6.

12. Die zollamtliche Behandlung der Güter hat nach den am 1. Februar 1870 in Wirksamkeit getretenen, mit diesseitiger Verfügung vom 5. März 1870 Nr. 10877—79 denjenigen Dienststellen, welche mit der Zollabfertigung sich befassen, bekannt gegebenen Regulativen zu geschehen.

Es sind diese:

1. das Zollgesetz,
2. „ Begleitscheinregulativ,
3. „ Niederlageregulativ,
4. „ Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransportes auf den Eisenbahnen.

Bezüglich der Bestimmung unter §. 42 des Letzteren wird bemerkt, daß zur Zeit nur Lumpen und andere Abfälle zur „Papierfabrikation“ einer Ausfuhr-Abgabe unterworfen sind.

13. Beim Weintransport sind folgende Bestimmungen der Weinsteuerordnung zu beachten:

A. Transport von Wein innerhalb des Landes von einem Orte zum andern.

1. Ist ein mit der Eisenbahn innerhalb des Landes versendeter Weintransport mit einer steuerlichen Transporturkunde versehen — was nach den Vorschriften über den Eisenbahngütertransport geschehen muß — so steht Seitens der Steuerverwaltung Nichts im Wege, daß der Wein ohne Weiteres an den Adressaten verabfolgt werde.

2. Sollte aber Wein innerhalb Landes mit der Eisenbahn versendet werden, welcher nicht von einer steueramtlichen Urkunde begleitet ist, so hat die Güterexpedition des Ortes, an welchem der Transport die Bahn verläßt, den Wein nicht eher an den Adressaten, oder dessen Stellvertreter abzulassen, als bis dieser durch ein Zeugniß des Untererhebers nachweist, daß der Weintransport zur steueramtlichen Behandlung bei ihm angemeldet worden ist.

B. Einfuhr von Wein aus Vereinstaaaten mit der Bestimmung für das Großherzogthum.

1. Wird Wein mit der Eisenbahn eingeführt, so kann an dem Eintrittsorte, d. h. an demjenigen Orte, an welchem der Transport die Eisenbahn verläßt, eine sofortige Verabfolgung des Weines an den Adressaten nicht stattfinden.

2. Die Güterexpedition des Eintrittsortes hat vielmehr dem Adressaten lediglich die steueramtlichen Begleitpapiere auszuhändigen und ihm zu überlassen, solche dem Untererheber vorzulegen.

3. Die Verabfolgung des Weines Seitens der Güterexpedition kann erst geschehen, wenn sich der Adressat über die Genehmigung des Untererhebers, daß die Abgabe des Weines stattfinden darf, ausgewiesen hat.

C. Durchfuhr von Wein durch das Großherzogthum.

1. Geht die Durchfuhr von Wein auf der Eisenbahn unmittelbar, d. h. in der Weise vor sich, daß der Transport die Eisenbahn im Großherzogthum nicht verläßt, so findet eine steueramtliche Behandlung nicht statt.

2. Bezüglich jener zur Durchfuhr durch das Großherzogthum bestimmten Weinsendungen aber, welche entweder in das Großherzogthum mit der Eisenbahn eintreten und in dem Großherzogthum diese verlassen, um mittelst der Achse oder zu Wasser ihren Transit zu vollenden, oder im Großherzogthum auf die Eisenbahn gegeben werden, um mittelst derselben über die Grenze auszutreten, nachdem sie vorher auf der Achse oder zu Wasser eingegangen sind, gelten die unter B. 1. 2. 3. und D. enthaltenen Bestimmungen.

D. Ausfuhr von Wein aus dem Großherzogthum.

1. Die Ausfuhr von Wein aus dem Großherzogthum gilt nur dann als erwiesen, wenn nicht nur der Austritt aus dem Großherzogthum, sondern auch die Ankunft am auswärtigen Eintrittsorte (Eisenbahnabstoßort) bestätigt ist.

2. Zu diesem Ende hat — sofern die Versendung nicht unter Uebergangsscheincontrolle statt-

findet — die Gütererpedition des Austrittsortes d. h. desjenigen Ortes, wo der auszuführende Wein zur Eisenbahn aufgegeben wird, auf der vorgedruckten Stelle des vom Versender oder Transportanten vorgelegt werdenden Transportscheines unter Beidrückung des Amtsstempels die Ausfuhr zu bescheinigen und überdies ein von dem Versender zu übergebendes Duplicat des Frachtbrieses — der die Sendung bis an den Bestimmungsort begleiten soll — hinsichtlich dessen Uebereinstimmung mit der andern Fertigung zu prüfen, mit ihrem Dienstsigel zu versehen und die Ausgabe des Bestimmungsortes der Sendung als richtig zu beurkunden, auch das Frachtbriesduplicat dem Versender behufs der Zustellung an den Untererheber auszufolgen.

3. Wird über die Weinsendung, nachdem das beurkundete Frachtbriesduplicat ausgefertigt ist, in der Weise verfügt, daß sie gar nicht oder erst später mit der Eisenbahn ausgeführt werden soll, so hat die Gütererpedition dem Begehren nach Verabfolgung der Waare nicht eher zu willfahren, als bis ihr das erwähnte Frachtbriesduplicat wieder übergeben worden ist.

E. Die Nothwendigkeit, alle Localitäten, in welche Wein kürzere oder längere Zeit niedergelegt wird, der steuerlichen Ueberwachung zu unterziehen, macht es zum Bedürfnisse, auch in die Güterhallen der Eisenbahnhöfe den Steueraufsichtsbeamten behufs der Controlirung der mit der Eisenbahn ankommenden und abgehenden Weinsendungen den Zutritt zu gestatten.

Die Steueraufsichtsbeamten haben sich jedoch in solchem Falle jeweils vor dem Eintritt in die Güterhalle mit einem schriftlichen Auftrage ihrer vorgesetzten Behörde (Obereinnehmeri, Hauptsteueramt) bei der betreffenden Gütererpedition auszuweisen.

Zu §. 7.

14. Nach Maßgabe der in diesem Paragraphen gegebenen Vorschrift hat bei **Collogütern** die Gewichtsermittlung **stets** durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen stattzufinden und steht dem Aufgeber das Recht zu, bei Feststellung des Gewichts gegenwärtig zu sein. Die Verwiegung ist somit in Zukunft nicht mehr eine bloße Controlmaßregel behufs richtiger Frachtberechnung und Abwendung der Haftpflicht der Bahn für zu hoch angegebenes Gewicht, sondern hat auch den Charakter einer Verpflichtung gegenüber dem Aufgeber. Hieraus folgt, daß bei Collogütern (Stückgütern) Wiegegeld nur dann verlangt werden kann, wenn der Versender nach der bei der Aufgabe erfolgten eisenbahuseitigen Gewichtsfeststellung eine nochmalige Gewichtsermittlung verlangt.

Aus demselben Grunde muß es dem Versender gestattet sein, das Gut ohne besondere Vergütung auf dem Bahnhofe abwiegen zu lassen, und darauf hin erst das Gewicht in den Frachtbries einzusetzen, ohne daß hiesür eine Gebühr verlangt werden darf. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß der Eintrag des Gewichtes in den Frachtbries durch den Versender, oder seinen Bediensteten zu geschehen hat und nicht durch Bahnbeamte oder Bedienstete vorgenommen werden darf (siehe Ziffer 3).

Die Aufdrückung des Wiegestempels hat derjenigen des Expeditionsstempels stets vorauszugehen.

15. Bei Gütern der **Wagenladungs**classen und solchen, welche wegen ihrer

Beschaffenheit nicht über den Güterboden gehen, ist dagegen die Bahnverwaltung zur Ermittlung des Gewichts **nicht** verpflichtet. Wünscht der Aufgeber eine Gewichtsermittlung, so hat solche — gegen Entrichtung des Wiegegeldes — stattzufinden, soweit dies die örtlichen Einrichtungen gestatten. Abgesehen hiervon hat eine bahnsseitige Gewichtskontrolle durch die Aufgabestation, namentlich bei Langholzsendungen auf Schemel- (Doppel-) Wagen, nach Thunlichkeit, stets aber dann stattzufinden, wenn Zweifel über die Richtigkeit der Gewichts-Angabe im Frachtbriefe obwalten. Ist in einem solchen Falle die Aufgabestation Mangels der erforderlichen Einrichtungen ausnahmsweise nicht in der Lage, die Gewichtskontrolle selbst vorzunehmen, so hat sie vorläufig das vom Versender angegebene Gewicht der Frachtberechnung zu Grunde zu legen, jedoch in die betreffende Frachtkarte die Bemerkung „Gewichtskontrolle ist noch vorzunehmen“ einzusetzen. Die Empfangsstation ist verpflichtet, dieser Aufforderung möglichst nachzukommen. Sie hat auch ohne solche eine nachträgliche Verwiegung stets dann vorzunehmen, wenn sie eine Unrichtigkeit in der Gewichtsangabe vermuthet. Die Ausdrückung des Wiegestempels hat bei Wagenladungsgütern, nach wie vor, zu unterbleiben.

16. Es ist unter den Zusatz-Bestimmungen Ziffer 2, Absatz 2 obigen Paragraphs ausdrücklich festgesetzt, daß Unterschlagmaterial, Bindezeug (bei Lang-, Schneid- u. Holztransporten) u. durch die Versender bzw. Empfänger gestellt werden muß.

Die Versandtstation hat dagegen die Verpflichtung, derartiges Unterschlagmaterial, Bindezeug u., wo solches beigegeben werden mußte, unter besonderer Position in Register und Frachtkarten, in welchen die betreffende Sendung erscheint, vorzutragen; ebenso ist die Empfangsstation verpflichtet, dieses Unterschlagmaterial u. an die Versandtstation zurückzufaktiren.

Die Rücksendung geschieht frachtfrei.

Zu §. 8.

17. Die Frankatur ist für die in diesem Paragraphen erwähnten Gegenstände bei eigener Haftbarkeit des annehmenden Beamten stets in Anspruch zu nehmen.

Zu §. 9.

18. Entgegen der bisherigen Vorschrift werden nach Abs. 2 dieses Paragraphen Werths-Vorschüsse in Zukunft nur bis zu 100 Thlr. zugelassen.

Im Uebrigen bleiben folgende Bestimmungen auch ferner in Kraft:

- a. Die Nichtberechnung von Provision aus den Nachnahmen und Vorfrachten für Sendungen von fremden Bahnen, welche durch Umkartirung in den internen Verkehr eintreten, muß in den betreffenden internen Frachtkarten stets mit der genauen und deutlichen Angabe der ursprünglichen Absendestation begründet sein.
- b. Hinsichtlich des Verkehrs von und nach den auf schweizerischem Gebiet belegenen Stationen muß der Betrag der nach Eingang zu verabsolgendenden Nachnahme Seitens des Versenders jeweils in derjenigen Währung im Frachtbrief ausgedrückt werden, welche auf der Bestimmungsstation landesüblich ist, z. B. bei einer

Zu §. 16.

26. Sobald eine Gütersendung aus irgend einem Grunde unbestellbar geworden ist, muß der Versender durch die Güterexpedition hievon benachrichtigt und zur Verfügung über das Gut aufgefordert werden.

Hat die Güterexpedition das betreffende Gut in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen ihr als bewährt bekannten Expeditur abgegeben, was der Güterexpedition in den einzelnen Fällen anheim gestellt bleibt, so hat sie dies dem Versender in ihrer Benachrichtigung zu bemerken.

Jedes derartige Benachrichtigungsschreiben ist in das Geschäftsjournal einzutragen und mit seiner Nummer gleich einem Güterstück auf die Versandtstation zu kartiren. Steht die Empfangstation nicht in directem Verkehr mit der Versandtstation, so ist das Schreiben an diejenige Umkartirungsstation zur Weiterkartirung abzusenden, von welcher das Gut selbst gekommen ist.

Gibt der Versender auf dieses erste Benachrichtigungsschreiben binnen 10 Tagen keine Antwort, so ist ein zweites Schreiben an denselben direct durch die Post und zwar unter Recommendation abzusenden, und darauf hin, wenn solches ebenfalls erfolglos bleiben sollte, sodann nach Maaßgabe des §. 16 des Reglements je nach den Umständen des Falles und dem Ermessen der Expedition weiter zu verfahren. In zweifelhaften oder besonders wichtigen Fällen ist die Ermächtigung des vorgesetzten Bahnamtes bezw. der Generaldirection einzuholen.

Zur Ausübung der Befugniß des Verkaufs, welche in Abs. 4 dieses Paragraphen der Eisenbahn unter Umständen zugestanden ist, bedarf es bei Werthen von 5—25 fl. der Ermächtigung des vorgesetzten Bahnamtes, und bei höheren Beträgen derjenigen der Generaldirection. Der Verkauf ist unter allen Umständen im Wege der öffentlichen Versteigerung nach vorausgegangener geeigneter Bekanntmachung vorzunehmen; auch sind etwa bekannte Lusttragende jeweils besonders dazu einzuladen. Von dem Erlöse sind die auf dem Gute haftenden Spesen jeweils zu decken; behufs Einnahme-Decretur für den Ueberschuß aber ist das Versteigerungsprotokoll auf dem vorgeschriebenen Dienstwege der Generaldirection vorzulegen.

Zu §. 18.

27. Während dem Pubikum gegenüber die Bahnverwaltung für ihre Leute haftet, steht ihr selbstverständlich der Rückgriff gegen die Bahnbediensteten für alle Ersatzbeträge zu, welche sie in Folge des Verschuldens derselben zu leisten hat. Es ist hiebei vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß mit der nicht ordnungsmäßig beanstandeten Uebernahme der Begleitpapiere die Haftung für das darin verzeichnete Gut auf den übernehmenden Bediensteten übergeht und so lange andauert, bis sie in gleicher Weise auf einen anderen Bediensteten übergegangen oder durch bescheinigten Bezug des Gutes oder einem diesem gleichgeltenden Vorgang (§. 19, Absatz 1 des Reglements) überhaupt erloschen ist. Für das so übernommene Gut hat jeder Bedienstete die Sorgfalt eines guten Hausvaters zu leisten und es wie sein eigenes vor Schaden zu hüten, widrigenfalls er sich obiger Haftung aussetzt. Außerdem haftet jeder Bedienstete für die Folgen seiner speciellen Vergehen oder Versehen, insbesondere der Uebertretung gegebener Vorschriften, sobald daraus Verluste oder Beschädigungen an Gütern, ärarischem Material, oder irgend welche Ersatzver-

bindlichkeiten der Verwaltung gegen Dritte entstanden, oder aber Rechte derselben gegen Dritte oder andere Bedienstete verloren gegangen sind.

Bei zusammentreffendem Verschulden mehrerer Bediensteten bestimmt die Verwaltung, an welchen derselben sie sich halten will, bezw. ob der Ersatz auf sämtliche Beteiligte in einem, dem Grade ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu vertheilen ist. Unter Umständen können neben dem Ersatze Ordnungsstrafen eintreten.

Zu §. 19.

28. Die durch Abs. 4 dieses Paragraphen vorgeschriebene Ertheilung actenmäßiger und genauer Auskunft über den Stand der Sache an die Interessenten, ist nicht nur eine selbstverständliche Pflicht der Verwaltung, sondern sie trägt erfahrungsgemäß auch häufig zur gütlichen Erledigung anhängiger Reclamationen bei. Die Einsicht der Acten selbst, insbesondere der Correspondenz mit einheimischen oder auswärtigen Dienststellen, ist jedoch ohne specielle diesseitige Genehmigung Privaten nicht zu gestatten. An letztere dürfen Acten oder Actenstücke unter allen Umständen nicht ausgefolgt werden.

Zur leichteren Instruirung des Personals werden Sonderabdrücke gegenwärtiger Verfügung im Instructionsformate gefertigt und an die Großherzoglichen Bahnämter mitgetheilt werden

Carlsruhe, den 3. April 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Sendung von Freiburg nach Schaffhausen in Franken und Centimen und bei einer Sendung von Schaffhausen nach Freiburg in Gulden und Kreuzern.

Zu §. 11.

19. Nach der landesherrlichen Verordnung vom 28. Januar 1869 (Ges. u. V.D.Bl. Nr. 11) sind gebotene Feiertage: Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag. Die zur Auslieferung und Abgabe der Frachtgüter bezw. Eilgüter an gewöhnlichen, wie an Sonn- und Feiertagen festgesetzten Stunden sind nicht nur durch Ausschlag an einer dem Publikum zugänglichen Stelle außerhalb des Expeditionslokals, sondern auch in den hiezu geeigneten Localblättern bekannt zu machen. Ebenso ist die Frist für Verladung der Güter, sowie für deren Abnahme (siehe §. 14 Ziffer 2 des Reglements) gleichzeitig zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zu §. 12.

20. Die Maximallieferfristen haben eine erhebliche Kürzung erfahren. Auf die Beseitigung jeden nicht durchaus nöthigen Aufenthaltes der Güter auf der Aufgabestation und auf Unterwegstationen, welche schon im Interesse des Verkehrs dringend geboten ist, muß daher auch mit Rücksicht auf vorerwähnte Kürzung der Lieferfristen hingewirkt werden.

Zu §. 14.

21. Es liegt ebenso sehr im Interesse des Publikums, als in dem der Bahnverwaltung, daß das Gut nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte dem Adressaten so rasch als immer möglich zugeführt, bezw. avisirt werde, denn hierdurch allein wird es möglich, die Ueberfüllung der Güterböden und Reclamationen wegen Lieferfristüberschreitungen zu vermeiden. Die Zuführung bezw. Avisirung des Gutes muß auch ferner jedenfalls innerhalb der Lieferzeit erfolgen.

Abgesehen hievon verlangt der letzte Absatz des §. 14 des neuen Reglements, daß Eilgüter binnen 2 Stunden nach der Ankunft avisirt, bezw. binnen 6 Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt werden. Dagegen ist die Bestimmung des seitherigen §. 14 Ziffer 2 des Reglements, wonach die Avisirung auch bei gewöhnlichen Gütern längstens binnen 24 Stunden zu erfolgen hat, als überflüssig weggefallen, da auch bei solchen Gütern nur unter der Voraussetzung promptester Avisirung bezw. Bestellung die auf's Aeußerste herabgesetzte Lieferzeit eingehalten werden kann.

22. Ueber die mit der Post zur Versendung gelangenden Güteranmeldezettel ist auch in Zukunft ein besonderes Register, unter Benützung der Impresse h. 36 (Controlbuch für Laufzettel) zu führen. Dieses Register wird wie früher enthalten:

- a. die fortlaufende Nummer,
- b. die vollkommene Adresse des Empfängers,
- c. Tag und Stunde der Aufgabe zur Post.

Die Güteranmeldezettel sind drei Jahre aufzubewahren und nach Ablauf dieser Zeit an die Hauptcontrole I einzusenden.

23. Hinsichtlich der Avisirung der für Landorte bestimmten Güter ist zu beachten:

Der Eintrag im Controlbuch der Güteranmeldezettel dient als Nachweis für die Wahrung der Lieferzeit (§. 12 Absatz 1 des Reglements) und ebenso für den Beginn der Abholungsfrist.

Wird die Abnahme des Gutes nicht innerhalb der reglementsmäßigen Zeit bewirkt, so ist der Empfänger nochmals mittelst eines auf seine Kosten recommandirten Avises zur Abholung aufzufordern.

Die Gefahr, daß der erste Avis nicht rechtzeitig oder gar nicht bestellt werden sollte, hat der nicht am Orte einer Eisenbahnstation wohnende Adressat lediglich selbst zu tragen; derselbe kann einen Anspruch auf Nachlaß des Lagergeldes oder der Wagenstrafmiethen nicht auf eine Behauptung verspäteter oder ganz unterbliebener Zustellung des Anmeldezettels gründen, wenn anders die Expedition die Behauptung rechtzeitiger Aufgabe desselben durch ihr ordnungsgemäß geführtes Register zu unterstützen vermag.

Wenn der Adressat diese Gefahr vermeiden will, so bleibt ihm anheim gegeben, einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme der für ihn ankommenden Güter, der am Stationsorte wohnt, aufzustellen, oder die Expedition anzuweisen, daß die ankommenden Güter, mit einer etwa vorhandenen regelmäßigen Beförderungsgelegenheit ohne vorherige Anmeldung weitergesendet werden. Beides hat schriftlich und unter notarieller oder bürgermeisteramtlicher Beglaubigung der Unterschrift des Adressaten zu geschehen, und ist die desfallige Urkunde von der Expedition in dem hiezu bestimmten Generalfaszikel aufzubewahren.

An solchen Orten, wo, wie z. B. an Endpunkten der Bahn, regelmäßig sich mit der Weiterexpedition der Güter befassende Expeditionsgeschäfte bestehen, bedarf es gemäß §. 16 Absatz 2, verglichen mit §. 20 des Reglements, überhaupt keiner besonderen Avisirung der nach auswärts bestimmten Güter an die Adressaten, sondern es sind die Sendungen einfach dem Expeditur zu überweisen, welcher für die Weiterbeförderung nach kaufmännischen Regeln Sorge zu tragen verpflichtet ist.

Im Uebrigen wird auf die gedruckte Generalverfügung vom 18. Mai 1870 Nr. 23495 verwiesen.

24. Die unter Ziffer 2 des Textes des §. 14 des Reglements der besonderen Bestimmung vorbehaltene Frist wird bis auf Weiteres ebenfalls auf 24 Stunden festgesetzt.

Mit Ausgabe dieses Reglements sind nun auch die in Verfügung vom 1. August v. J. Nr. 40861 noch vorbehaltenen Beschränkungen in Wegfall gekommen.

Zu §. 15.

25. Die eingehobenen Lagergelde und Wagenstrafmiethen sind in das, eine Unterbeilage zur Güterrechnung bildende, eigens hiefür bestimmte Verzeichniß (Impr. Nr. 43) aufzunehmen und die Summe in den Rechnungs-Abschluß zu übertragen.